



Intersexuelle Menschen e.V.

Bundesverband



Selbsthilfe Information + Beratung Bildung + Öffentlichkeit

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der geschlechtlichen Selbstbestimmung der Fraktion der FDP

Am 16. Juni veröffentlichte die Bundestagsfraktion der FDP einen Entwurf für ein „Gesetz zur Stärkung der geschlechtlichen Selbstbestimmung“. Dieser Entwurf wurde am 19. Juni 2020 im Bundestag beraten.

Wir begrüßen den Entwurf, da er Lösungsansätze aufzeigt, von denen auch intergeschlechtliche Menschen profitieren werden. Unter anderem vereinfachen die in Artikel 2, § 3 vorgeschlagenen Regelungen zur Änderung des Personenstands das bisherige Verfahren und setzen auf die tatsächliche Selbstbestimmtheit der intergeschlechtlich geborenen Person, ganz ohne ärztliche Atteste. Wir unterstützen die in Artikel 5 formulierten Änderungen des Passgesetzes. Durch sie wird die Gefahr einer Diskriminierung von Personen mit „diversem“ oder „offenen“ Personenstand bei Auslandsreisen verringert.

Das geplante Gesetz ist ein wichtiger Schritt, die Grund- und Menschenrechte intergeschlechtlich geborener Kinder in Deutschland zu gewährleisten. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit wird intergeschlechtlichen Kindern in Deutschland bislang in vielen Fällen vorenthalten. Die Gewährung dieses Rechts ist Aufgabe des Staates. Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz legte im Januar einen Referentenentwurf vor, der sich dieser Problematik annahm. Seit dem Abschluss der Kommentierung durch gesellschaftliche Interessengruppen ist nichts weiter passiert. Es ist nicht ersichtlich, wann es zu einer Kabinettsvorlage kommt. Intergeschlechtlich geborene Kinder werden deshalb weiterhin nicht vor genitalverändernden Eingriffen geschützt.

Wir begrüßen daher, dass durch den Gesetzesentwurf in Absatz 2, § 11 genitalverändernde Operationen an Kindern verboten werden sollen. Gleichzeitig möchten wir uns dafür aussprechen, dass die im Entwurf angedachte Aufbewahrungsfrist von 30 Jahren auf 50 Jahre erhöht wird. Wenn Operationen im Kleinkindalter stattfinden, ist es notwendig, dass den Betroffenen genügend Zeit bleibt, um Zugang zu ihren Akten erhalten zu können. Unsere Erfahrung hat gezeigt, dass viele Menschen erst ab Vollendung des 30. Lebensjahres beginnen, über ihre Behandlungen oder Operationen nachzuforschen. Bei Operationen, die bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres stattfinden, ist die verbleibende Zeit sehr gering, da es oft



Intersexuelle Menschen e.V.

Bundesverband

auch mehrere Jahre dauert, bis die Patientenakten nach der Erstanfrage tatsächlich herausgegeben werden

Wir begrüßen ebenfalls, dass die zu schaffenden Möglichkeiten zu Aufklärung und Beratung (Absatz 2, § 12) alle im Gesetz angesprochenen Aspekte abdecken sollen. Die Einbeziehung von Interessengruppen bei der Konzeption der Informationsmaterialien sehen wir als notwendigen Schritt an, um die Qualität der Beratungsmöglichkeiten hochwertig gestalten zu können.

Wir begrüßen ausdrücklich die in Absatz 2, § 2 beschriebenen Rechte und die sich daraus ergebenden Pflichten des Staates bezüglich der gleichberechtigten Teilhabe. Nach unserer Rechtsauffassung entspricht der vorgelegte Gesetzentwurf den höchstrichterlichen Forderungen der Entscheidung 1 BVR 2019/16 des Bundesverfassungsgerichts und verwirklicht zudem die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz. Dies ist ein wichtiger Schritt, um gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit aufgrund des Geschlechts abzubauen.